

**58. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FRIESOYTHE
ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DEN BETEILIGUNGEN GEM. § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB
EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG**

I. BETEILIGTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg, 09.06.2011
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg, 14.06.2011
 Gemeinde Garrel, Garrel, 14.06.2011
 Gemeinde Molbergen, Molbergen, 16.06.2011
 Nds. Forstamt Ahlhorn, Ahlhorn, 21.06.2011
 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Oldenburg, 24.06.2011
 Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, Cloppenburg, 07.07.2011

II. EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG IM EINZELNEN

Es liegen nur Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>Landkreis Cloppenburg, Cloppenburg, 13.01.2011</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die v.g. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besitzt das Plangebiet nur eine allgemeine Bedeutung für den Artenschutz. In den Randbereichen werden zusätzlich Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Auf eine avifaunistische Kartierung und eine Fledermauskartierung kann daher verzichtet werden.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die vorhandene Wallhecke erhalten wird. Bei Überplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wäre eine entsprechende Wallhecke im Plangebiet selbst oder außerhalb neu anzulegen.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse werden durch die gemeindliche Bauleitplanung nicht ersetzt.</p> <p>Geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken, Vorrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen usw.) dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Nieders. Wassergesetz umgesetzt werden. Anträge sind an die zuständige Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>Für die Abteilung des Niederschlagswassers im Planbereich sollten Regenrückhalteeinrichtungen großräumig geplant und umgesetzt werden.</p>	<p>zum Naturschutz</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in diesem Fall auf vertiefende faunistische Untersuchungen verzichtet werden kann.</p> <p>Die Wallhecke soll soweit sinnvoll möglich erhalten bleiben. Sollte es auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dennoch erforderlich werden die Wallhecke oder Abschnitte davon zu überplanen, werden diese - wie in vergleichbaren Fällen geschehen - durch Wallheckenneuanlage ersetzt werden.</p> <p>zur Wasserwirtschaft</p> <p>Die Hinweise zu den rechtzeitig einzuholenden wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Die Lösung der Oberflächenentwässerung ist vom künftigen Parkbetreiber im Zuge der Konkretisierung seiner Erweiterungsplanung aufzuzeigen. Die Hinweise und Anregungen werden insofern an ihn weiter gegeben.</p> <p>Die Stadt geht auf Grund der geplanten Tier- und Freizeitpark-Nutzung und der</p>

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**Abwägung / Beschlussempfehlung**

Größe der Sondergebietsflächen davon aus, dass die notwendigen Anlagen zur Oberflächenentwässerung - wie im Falle des bestehenden Freizeitparks - künftig innerhalb des Parkgeländes angelegt werden können.